

FV Kinderhospiz Sterntaler e. V. * A 3, 2 * 68159 Mannheim

Italpesca GbR
Vincenzo-Pierre u. Alessandro Giacalone
Brückenstraße 10
67269 Grünstadt



**Die LIEBE ist es, die unser Leben zu einem unermesslichen Schatz macht,
ungebunden an Raum und Zeit**

Mannheim, 22. Januar 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

dass Sie Alle jene Liebe, die Sie persönlich empfangen und schenken, zusätzlich in Nächstenliebe, Achtsamkeit und Fürsorge wandeln und mit aufrichtigem Engagement und Überzeugung an das Kinderhospiz Sterntaler, seine Kinder und Familien weiterleiten, ist ein ganz besonderes Geschenk, für das wir Ihnen von Herzen danken wollen. 

Das Jahr 2019 schließen wir mit besonderer Demut und Dankbarkeit ab, ist es doch das Jubiläumsjahr, in dem wir auf 10 Jahre Stationäres Kinderhospiz Sterntaler und gar 15 Jahre Häusliche Kinderkrankenpflege Sterntaler zurückblicken dürfen. Was dies bedeutet, wissen vor allem unsere Familien und deren Kinder sehr gut zu beurteilen, von denen wir in all diesen Jahren so viele durch ihre schwerste Zeit begleiten durften. Aber auch das gesamte Sterntaler-Team ist sich des Privilegs bewusst, diese wichtigen und außerordentlichen Aufgaben erfüllen zu dürfen. Alles, was wir an wundervollem Dank von unseren kleinen und großen Sterntalern zurückbekommen, wollen wir auch an jeden Einzelnen von Ihnen weitergeben. So fühlen wir uns als Team ganz besonders mit Ihnen verbunden, die all dies möglich machen, mit Ihrem persönlichen Einsatz und Ihrem Anteilnehmen.

Wir freuen uns darauf, mit Ihnen an der Seite das Jahr 2020 zu erleben und wünschen Ihnen Glück, Gesundheit, Zufriedenheit und ganz viel LIEBE.

Ihre Sterntaler 

Über unsere Aufgaben und Aktionen können Sie sich bei Interesse ausführlich informieren unter:
www.kinderhospiz-sterntaler.de oder www.facebook.com/Kinderhospiz.Sterntaler



Sterntaler

FÖRDERVEREIN

KINDERHOSPIZ STERNTALER E.V.

A 3, 2

68159 Mannheim

Tel.: 0621 - 17 82 23 30

Fax: 0621 - 17 82 23 38

info@kinderhospiz-sterntaler.de

www.kinderhospiz-sterntaler.de

FV KINDERHOSPIZ STERNTALER E.V. · A 3, 2 · 68159 Mannheim

Italpesca GbR
Vincenzo-Pierre u. Alessandro Giacalone
Brückenstraße 10
67269 Grünstadt

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Italpesca GbR
Vincenzo-Pierre u. Alessandro Giacalone
Brückenstraße 10
67269 Grünstadt

Betrag der Zuwendung -in Ziffern-/-in Buchstaben-/Tag der Zuwendung:

500,00 € / fünf null null / 21.01.2020

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen: Ja Nein

Wir sind wegen Förderung der Gesundheitspflege und Jugendhilfe nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Mannheim, StNr. 38107/06086 vom 23.11.2018 für den letzten Veranlagungszeitraum 2017 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt, StNr. mit Bescheid vom..... nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke) ...

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Gesundheitspflege und Jugendhilfe verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag handelt, dessen Abzug nach § 10b Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes ausgeschlossen ist.



FÖRDERVEREIN
KINDERHOSPIZ
STERNTALER E.V.

A 3, 2
68159 Mannheim

Tel.: 0621-17822330

Sterntaler
WWW.KINDERHOSPIZ-STERNTALER.DE

Mannheim, 22. Januar 2020

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).